

KD/ Dez. I			
13. OKT. 2020			
10	11	16	KU



Stadt Bergkamen * Der Bürgermeister * 59179 Bergkamen

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 12
59411 Unna

Amt für Finanzen und Steuern - Kämmererei

E-Mail: Kaemmerei@bergkamen.de

Anschrift:

Postfach 1560
59179 Bergkamen

Telefon: 02307/965-0

Telefax: 02307/69299

Internet: www.bergkamen.de

Dienstgebäude:

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Bankverbindung:

Sparkasse Bergkamen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Mo.,Do. 14.00 – 16.00 Uhr

IBAN:

DE05410518450002020006

BIC: WELADED1BGK

Aktenzeichen

20.08.01

Auskunft erteilt

Herr Haeske

h.haeske@bergkamen.de

Telefon

02307/965-295

Zimmer: 409

Datum

05.10.2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Janke,

mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Bergkamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

1. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

2. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

2.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um

rd. 928 Mio. € geringeren Finanzausweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

2.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

2.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

2.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

3. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

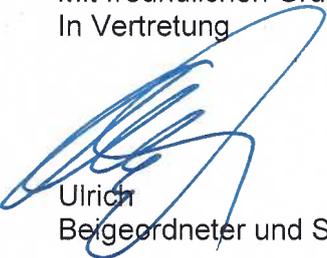
Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

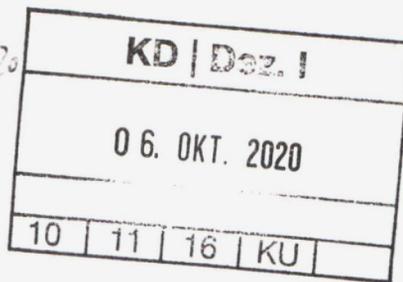
Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Bergkamen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ulrich
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Kopie Dez III z. K. 9.11.
16.10.20



Gemeindeverwaltung Bönen • Postfach 12 41 • 59194 Bönen

Gemeinde Bönen
Der Bürgermeister

Kreis Unna
Herrn Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 2112
59411 Unna

Finanzmanagement

Auskunft

Herr Carbow
Zimmer 401
Fon 02383 933-121
Fax 02383 933-120
dirk.carbow
@boenen.de

Mein Zeichen

01.10.2020

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für den Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Janke,

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitglieds Körperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Gemeinde Bönen gibt hierzu nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Fon 02383 933-0
Fax 02383 933-119
Mail post@boenen.de
Internet www.boenen.de

Allgemeine Kreisumlage

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen
IBAN:
DE71 4105 1845 0001 0009 00
BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen

IBAN:
DE03 4106 2215 0014 3001 01
BIC: GENODEM1BO1

Öffnungszeiten:

Rathaus

Mo. + Di. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstags:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt

Mo. – Fr.:
08.30 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00
nach Absprache

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:
08.30 – 12.00
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstags:
13.30 – 15.30

weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

Nach der Ankündigung der Bundesregierung soll die Erhöhung der KDU-Erstattung noch rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 wirksam werden. Sie dürfte nach hiesiger Einschätzung zu einer Entlastung des Kreishaushalts i.H. von etwa 22 Mio. € führen. Da die Städte und Gemeinden im Kreis Unna über die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage hierzu gewissermaßen bereits in Vorleistung getreten sind, ist absehbar, dass die erhöhte KDU-Erstattung zu einer deutlichen Verbesserung des Jahresabschlusses 2020 führen wird. Dieser Sondereffekt soll nicht über die Drittelregelung ausgekehrt werden. Vielmehr wird hier erwartet, dass dieser Sondereffekt neben der Drittelregelung vollständig im Jahr 2022 zum Ausgleich des Ergebnisplanes eingesetzt wird. Diese Vorgehensweise würde sich anbieten, weil die momentan vorhandenen Schutzmechanismen zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushalts nicht über das Jahr 2021 hinaus vorgesehen sind.

Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzaufweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob Corona bedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Gemeinde Bönen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Differenzierte Kreisumlage „Familie und Jugend“

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021 des Kreises Unna soll die Zahllast für die Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe im Vergleich zur Planung des Haushaltsjahres 2020 von 21.564.44 € auf nunmehr unvorstellbare 29.114.980 € steigen. Die Mehrkosten belaufen sich damit auf 7.550.536 €. Dies entspricht einer Steigerungsrate innerhalb eines Jahres um 35 %. Damit liegt die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung in den zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden Bönen und Holzwickede, sowie der Stadt Fröndenberg bei inzwischen 519,85 € je Einwohner (Stand 31.12.2019, 56007 EW).

Konkret bezogen auf die Gemeinde Bönen stellt sich die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage wie folgt dar. Für das laufende Haushaltsjahr 2020 ist ein Zahlbetrag von 7.015.001 € vorgesehen. Gem. dem vorliegenden Eckdatenpapier soll er nun im Jahr 2021 auf 9.471.221 € steigen. Zusätzlich sind noch die bereits angekündigten Belastungen aus der Spitzabrechnung der Differenzierten Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.116.441,13 € zu tragen, so dass für das Haushaltsjahr 2021 mit Gesamtaufwendungen allein für die Differenzierte Kreisumlage in Höhe von 10.587.662,13 € zu rechnen ist. Welche Belastungsdimension hierdurch erreicht ist, zeigt ein Blick auf das gut verlaufene Haushaltsjahr 2019. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Jahresrechnung hat die Gemeinde Bönen im Haushaltsjahr 2019 Realsteuereinnahmen aus den Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 20.088.142,80 € erzielen können. Verglichen mit den nun anstehenden Spitzenbelastungen aus der Differenzierten Kreisumlage würden nach Abzug der originären Realsteuereinnahmen noch rd. 9,5 Mio. verbleiben. Diese können dann zur Mitfinanzierung der Allgemeinen Kreisumlage, deren Höhe für das nächste Jahr für die Gemeinde Bönen zumindest auf 10,9 Mio. € prognostiziert wird, herangezogen werden. Da bleibt kein Spielraum zur Finanzierung der weiteren Aufgaben des Gesamthaushalts und erst recht nicht für die Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Corona bedingt die Steuereinnahmen deutlich geringer ausfallen werden als in vergangenen Jahren.

Die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage drängt die beteiligten Kommunen immer weiter in eine prekäre Haushaltslage. Sie hat sich leider in den letzten Jahren schon sehr deutlich abgezeichnet und wurde wiederholt im Rahmen der jährlichen Benehmensherstellung von hier kritisiert. Gleichzeitig wurden Gegensteuerungsmaßnahmen angemahnt, die nach den bestehenden Eindrücken leider nicht ergriffen worden sind. Ganz im Gegenteil, neben den gesetzlichen Standards die unstrittig zu erfüllen sind, sind obendrein noch zusätzliche freiwillige Leistungen etabliert worden. So z.B. durch die freiwillige Übernahme von zusätzlichen Mietkosten an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Wie der Anlage zur Drucksache 059/18 entnommen werden kann, führt die Übernahme dieser zusätzlichen Mietkosten allein in einem Fall über eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren zu einem kalkulatorischen Mehraufwand zwischen 860.519,52 € und 968.738,28 € und ist, sofern es zwischenzeitlich keine Verbesserungen durch die KiBiz-Revision gegeben hat, zusätzlich über die Differenzierte Kreisumlage zu finanzieren. Ähnliche Risiken gehen von dem Vertrag zur Sicherung des Investorenmodells von neu geschaffenen Kindertageseinrichtungen (DS 122/18) aus. Aktuell steht gerade die Beschlussfassung über den Kinder- und Jugendförderplan an, der trotz der ohnehin schon hohen Leistungsstandards noch zusätzliche Leistungen vorsieht, die zu Mehrkosten von rd. 250 T€ jährlich führen können und die noch nicht in die bisherige Planung des Budgets 2021 eingeflossen sind. Hierzu wird die konkrete Forderung gestellt, den Kinder- und Jugendförderplan so zu gestalten, dass hieraus kein zusätzlicher Kostenaufwuchs entstehen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der Bereich der Aufgaben der Jugendhilfe einer vollständigen Aufgabenkritik mit dem Ziel der Generierung von Einsparpotentialen unterzogen wird. An der Gestaltung des Untersuchungsauftrags sollten die vom Jugendamt betreuten Kommunen beteiligt werden. So wäre es hier von Interesse, die Effizienz der Hilfeplangespräche und auch die Zugangssteuerung bei den Inklusionsbegleitern genauer zu betrachten. Im Hinblick darauf, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen eine landesweite Untersuchung der Jugendämter begonnen hat, wird dringend angeraten, vor einer Beauftragung bzw. der Einleitung eines Vergabeverfahrens die Veröffentlichung der ersten Prüfberichte, die für Oktober 2020 angekündigt sind und die Städte Gelsenkirchen und Mülheim betreffen sollen, abzuwarten und zu prüfen, ob die dort verwendete Methodik tauglich zur Identifizierung von Optimierungspotentialen ist. Dann sollte stattdessen mit der Gemeindeprüfungsanstalt über eine vorgezogene Prüfung verhandelt werden.

Im Ergebnis bleibt angesichts dieser Entwicklung keine Möglichkeit, das Benehmen zur Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Rotering

g: 09.11.2020 Kopie Dez III 2. K. 11.11.2020 ent

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

An den Landrat des Kreises Unna
Herrn Mario Lühr
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna



Dienstgebäude:

Zentrale:
Fax:

Ansprechpartner:
Durchwahl:
E-Mail:
Raum:
Mein Zeichen:
Datum:

Verwaltungsleitung

Beigeordneter
Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr
02373 976-0
02373 976-295

Herr Freck
02373 976-225
g.freck@froendenberg.de
14
Fr/Kö
30. Oktober 2020

Benennungsherstellung über die Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2020; hier: Stellungnahme der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Finanzausschuss der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 6.10.2020 beschlossen, die als Anlage beigefügte Stellungnahme als Stellungnahme der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Verfahren zur Benennungsherstellung nach § 55 Kreisordnung abzugeben.

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses übersende ich Ihnen die Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freck
Beigeordneter

Anlage

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle **Fröndenberg-Mitte** (an der Sparkasse).

Sprechzeiten:

Mo. bis Mi. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse UnnaKamen
Volksbank Unna

IBAN: DE78 4435 0060 0430 0013 54 BIC: WELADED1UNN
IBAN: DE42 4416 0014 1602 9377 02 BIC: GENODEM1DOR

Gläubiger - ID

DE97ZZZ00000309690

DE-Mail: stadt@froendenberg.de-mail.de
Internet: www.froendenberg.de

Benennungsherstellung Kreisumlagen 2021, Anshr. Landrat

Kopie Dez. III z.K. v. A. 20/10.20

KD	Stadt Fröndenberg/Ruhr		
13. OKT. 2020			
10	11	16	KU

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

Kreis Unna
Herr Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 11
59411 Unna

Verwaltungsleitung

Beigeordneter
Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

Dienstgebäude:
Zentrale: 02373 976-0
Fax: 02373 976-295

Ansprechpartner: Herr Freck
Durchwahl: 02373 976-225
E-Mail: g.freck@froendenberg.de
Raum: 14
Mein Zeichen: Fr/Kö
Datum: 8. Oktober 2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Janke,

mit Schreiben vom 18.8.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr gibt hierzu nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.8.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle **Fröndenberg-Mitte** (an der Sparkasse).

Sprechzeiten:
Mo. bis Mi. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse UnnaKamen
Volksbank Unna

IBAN: DE78 4435 0060 0430 0013 54 BIC: WELADED1UNN
IBAN: DE42 4416 0014 1602 9377 02 BIC: GENODEM1DOR

Gläubiger - ID DE97ZZZ00000309690

DE-Mail: stadt@froendenberg.de
Internet: www.froendenberg.de

Kreis UN Benehmensherstellung Kreisumlage - 2020-10-08

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken. Für die Stadt Fröndenberg/Ruhr wird eine Zahllast von 10,93 Mio. € bei erhöhter KdU-Beteiligung erwartet. Andernfalls würde Sie 11,84 Mio. € betragen.

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die Ausgleichsrücklage.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

Nach der Ankündigung der Bundesregierung soll die Erhöhung der KDU-Erstattung noch rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 wirksam werden. Sie dürfte nach hiesiger Einschätzung zu einer Entlastung des Kreishaushalts i.H. von etwa 22 Mio. € führen. Da die Städte und Gemeinden im Kreis Unna über die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage hierzu gewissermaßen bereits in Vorleistung getreten sind, ist absehbar, dass die erhöhte KDU-Erstattung zu einer deutlichen Verbesserung des Jahresabschlusses 2020 führen wird. Dieser Sondereffekt soll nicht über die Drittelregelung ausgekehrt werden. Vielmehr wird hier erwartet, dass dieser Sondereffekt neben der Drittelregelung vollständig im Jahr 2022 zum Ausgleich des Ergebnisplanes eingesetzt wird. Diese Vorgehensweise würde sich anbieten, weil die momentan vorhandenen Schutzmechanismen zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushalts nicht über das Jahr 2021 hinaus vorgesehen sind.

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.9.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schiefelage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr keine Einwendungen und das Benehmen zur Allgemeinen Kreisumlage wird erteilt.

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021 des Kreises Unna soll die Zahl last für die Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe im Vergleich zur Planung des Haushaltsjahres 2020 von 21.564.44 € auf nunmehr unvorstellbare 29.114.980 € steigen. Die Mehrkosten belaufen sich damit auf 7.550.536 €. Dies entspricht einer Steigerungsrate innerhalb eines Jahres um 35 %. Damit liegt die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung in den zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden Bönen und Holzwickede, sowie der Stadt Fröndenberg/Ruhr bei inzwischen 519,85 € je Einwohner (Stand 31.12.2019, 56007 EW).

Konkret bezogen auf die Stadt Fröndenberg/Ruhr stellt sich die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage wie folgt dar. Für das laufende Haushaltsjahr 2020 ist ein Zahlbetrag von 7.020.401 € vorgesehen. Gemäß dem vorliegenden Eckdatenpapier soll er nun im Jahr 2021 auf 9.478.511 € steigen. Zusätzlich sind noch die bereits angekündigten Belastungen aus der Spitzabrechnung der Differenzierten Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.122.197,83 € zu tragen, so dass für das Haushaltsjahr 2021 mit Gesamtaufwendungen allein für die Differenzierte Kreisumlage in Höhe von 10.600.708,83 € zu rechnen ist. Welche Belastungsdimension hierdurch erreicht ist, zeigt ein Blick auf das gut verlaufene Haushaltsjahr 2019. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Jahresrechnung hat die Stadt Fröndenberg/Ruhr im Haushaltsjahr 2019 Realsteuereinnahmen aus den Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 10.892.479,98 € erzielen können. Verglichen mit den nun anstehenden Spitzenbelastungen aus der Differenzierten Kreisumlage würden nach Abzug der originären Realsteuereinnahmen und ohne Berücksichtigung der noch in Abzug zu bringenden Gewerbesteuerumlage gerade noch etwa 292 T€ verbleiben. Diese könnten dann zur Mitfinanzierung der allgemeinen Kreisumlage, deren Höhe für das nächste Jahr für die Stadt Fröndenberg/Ruhr zumindest auf 10.930.180 € prognostiziert wird, herangezogen werden. Da bleibt kein Spielraum zur Mitfinanzierung der übrigen Aufgaben des Gesamthaushalts und erst recht nicht für die Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage drängt die Stadt immer weiter in eine prekäre Haushaltssituation. Sie hat sich leider in den letzten Jahren schon sehr deutlich abgezeichnet und wurde wiederholt im Rahmen der jährlichen Benehmensherstellung von hier kritisiert. Gleichzeitig wurden Gegensteuerungsmaßnahmen angemahnt, die nach den bestehenden Eindrücken leider nicht ergriffen worden sind. Ganz im Gegenteil, neben den gesetzlichen Standards die unstrittig zu erfüllen sind, sind obendrein noch zusätzliche freiwillige Leistungen etabliert worden. So z. B. durch die freiwillige Übernahme von zusätzlichen Mietkosten an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Wie der Anlage zur Drucksache 059/18 entnommen werden kann, führt die Übernahme dieser zusätzlichen Mietkosten allein in einem Fall über eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren zu einem kalkulatorischen Mehraufwand zwischen 860.519,52 € und 968.738,28 € und ist, sofern es zwischenzeitlich keine Verbesserungen durch die KiBiz-Revision gegeben hat, zusätzlich über die Differenzierte Kreisumlage zu finanzieren. Ähnliche Risiken gehen von dem Vertrag zur Sicherung des Investorenmodells von neu geschaffenen Kindertageseinrichtungen (DS 122/18) aus. Aktuell steht gerade die Beschlussfassung über den Kinder- und Jugendförderplan an, der trotz der ohnehin schon hohen Leistungsstandards noch zusätzliche Leistungen vorsieht, die zu Mehrkosten von rd. 250 T € jährlich führen können und

die noch nicht in die bisherige Planung des Budgets 2021 eingeflossen sind. Hierzu wird die konkrete Forderung gestellt, den Kinder- und Jugendförderplan so zu gestalten, dass hieraus kein zusätzlicher Kostenaufwuchs entstehen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der Bereich der Aufgaben der Jugendhilfe einer vollständigen Aufgabenkritik mit dem Ziel der Generierung von Einsparpotentialen unterzogen wird. An der Gestaltung des Untersuchungsauftrags sollten die vom Jugendamt betreuten Kommunen beteiligt werden. So wäre es hier von Interesse, die Effizienz der Hilfeplangespräche und auch die Zugangssteuerung bei den Inklusionsbegleitern genauer zu betrachten. Im Hinblick darauf, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen eine landesweite Untersuchung der Jugendämter begonnen hat, wird dringend angeraten, vor einer Beauftragung bzw. der Einleitung eines Vergabeverfahrens die Veröffentlichung der ersten Prüfberichte, die für Oktober 2020 angekündigt sind und die Städte Gelsenkirchen und Mülheim betreffen sollen, abzuwarten und zu prüfen, ob die dort verwendete Methodik tauglich zur Identifizierung von Optimierungspotentialen ist. Dann sollte stattdessen mit der Gemeindeprüfungsanstalt über eine vorgezogene Prüfung verhandelt werden.

Im Ergebnis bleibt angesichts dieser Entwicklung keine Möglichkeit, das Benehmen zur Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rebbe
Bürgermeister

Kopie Dez III z. K. ab 19.10.2020



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

Gemeinde Holzwickede - Die Bürgermeisterin

Dienstgebäude
FB III - Finanzen
Rhenus Platz 3 (Eco Port)
59439 Holzwickede
3. Etage

Zentrale
Fon: 02301 915 -0
Fax: 02301 13332
info@holzwickede.de
www.holzwickede.de

Gemeinde Holzwickede · Postfach 12 20 · 59435 Holzwickede

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 2112
59411 Unna

Name
Andreas Heinrich
Durchwahl
02301 915-120
E-Mail
a.heinrich@holzwickede.de
Mein Zeichen
AZ: 20 21 01/2021

Datum
07.10.2020
Telefax
02301 13332

Ihr Zeichen

KD Dez. I			
19. OKT. 2020			
10	11	16	KU

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Janke,

mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitglieds-körperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für die umfangreiche und transparente sowie fachlich und inhaltlich gute Zusammenfassung bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Gemeinde Holzwickede gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden.

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.



Konten der Gemeindekasse
Sparkasse UnnaKamen
IBAN: DE55 4435 0060 0002 0033 33
BIC: WELADED1UNN

Volksbank Unna/Dortmund
IBAN: DE66 4416 0014 2200 5371 01
BIC: GENODEM1DOR

Postbank Dortmund
IBAN: DE05 4401 0046 0062 0354 62
BIC: PBNKDEFFXXX



Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch **keine** Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf rd. 269 Mio. € steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf rd. 248,27 Mio. € sinken.

Vorschlag im Rahmen der Benehmensherstellung:

- Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

- Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird daher die Absicht des Kreises, die bestehende Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen.

Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 - 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der Kommunen) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine Entnahme von 9 Mio. € vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

- Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

- LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob Corona bedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

- Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfond.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfe. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Wünschen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Gemeinde Holzwickede keine Einwendungen und das Benehmen zur Allgemeinen Kreisumlage wird erteilt.

Ergänzung zur Differenzierten Kreisumlage:

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021 des Kreises Unna soll die Zahllast für die Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe im Vergleich zur Planung des Haushaltsjahres 2020 von 21.564.44 € auf nunmehr 29.114.980 € steigen. Die Mehrkosten belaufen sich damit auf 7.550.536 €. Dies entspricht einer Steigerungsrate innerhalb eines Jahres um 35 %. Damit liegt die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung in den zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg bei inzwischen 519,85 € je Einwohner (Stand 31.12.2019, 56007 EW).

Konkret bezogen auf die Gemeinde Holzwickede stellt sich die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage wie folgt dar:

Für das laufende Haushaltsjahr 2020 ist ein Zahlbetrag von 7.529.042,00 € vorgesehen. Gem. dem vorliegenden Eckdatenpapier soll dieser nun im Jahr 2021 auf 10.165.247,00 € steigen. Zusätzlich sind noch die bereits angekündigten Belastungen aus der Spitzabrechnung der Differenzierten Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.073.487,15 € zu tragen, so dass für das Haushaltsjahr 2021 mit Gesamtaufwendungen allein für die Differenzierte Kreisumlage in Höhe von 11.238.734,20 € zu rechnen ist.

Welche Belastungsdimension hierdurch erreicht ist, zeigt ein Blick auf das gut verlaufene Haushaltsjahr 2019. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Jahresrechnung hat die Gemeinde Holzwickede im Haushaltsjahr 2019 Realsteuereinnahmen aus den Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 20.203.284,67 € erzielen können. Verglichen mit den nun anstehenden Spitzenbelastungen aus der Differenzierten Kreisumlage würden nach Abzug der originären Realsteuereinnahmen gerade noch etwa 9.000.000,00 € verbleiben. Mit diesem verbleibenden Betrag kann die Mitfinanzierung der Allgemeinen Kreisumlage, deren Höhe für das nächste Jahr für die Gemeinde Holzwickede zumindest auf 11.725.000,00 € prognostiziert wird, nicht einmal gestemmt werden.

Die Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage drängt die Gemeinde immer weiter in eine prekäre Haushaltslage. Sie hat sich leider in den letzten Jahren schon sehr deutlich abgezeichnet und wurde wiederholt im Rahmen der jährlichen Benehmensherstellung von hier kritisiert. Gleichzeitig wurden Gegensteuerungsmaßnahmen angemahnt, die nach den bestehenden Eindrücken leider nicht ergriffen worden sind. Ganz im Gegenteil, neben den gesetzlichen Standards die unstrittig zu erfüllen sind, sind obendrein noch zusätzliche freiwillige Leistungen etabliert worden. So z.B. durch die freiwillige Übernahme von zusätzlichen Mietkosten an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Aktuell steht gerade die Beschlussfassung über den Kinder- und Jugendförderplan an, der trotz der ohnehin schon hohen Leistungsstandards noch zusätzliche Leistungen vorsieht, die zu Mehrkosten von rd. 250 T€ jährlich führen können und die noch nicht in die bisherige Planung des Budgets 2021 eingeflossen sind. Hierzu wird die konkrete Forderung gestellt, den Kinder- und Jugendförderplan so zu gestalten, dass hieraus kein zusätzlicher Kostenaufwuchs entstehen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der Bereich der Aufgaben der Jugendhilfe einer vollständigen Aufgabenkritik mit dem Ziel der Generierung von Einsparpotentialen unterzogen wird. An der Gestaltung des Untersuchungsauftrags sollten die vom Jugendamt betreuten Kommunen beteiligt werden. So wäre es hier von Interesse, die Effizienz der Hilfeplangespräche und auch die Zugangssteuerung bei den Inklusionsbegleitern genauer zu betrachten. Im Hinblick darauf, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen eine landesweite Untersuchung der Jugendämter begonnen hat, wird dringend angeraten, vor einer Beauftragung bzw. der Einleitung eines Vergabeverfahrens die Veröffentlichung der ersten Prüfberichte, die für Oktober 2020 angekündigt sind und die Städte Gelsenkirchen und Mühlheim betreffen sollen, abzuwarten und zu prüfen, ob die dort verwendete Methodik tauglich zur Identifizierung von Optimierungspotentialen ist. Dann sollte stattdessen mit der Gemeindeprüfungsanstalt über eine vorgezogene Prüfung verhandelt werden.

Im Ergebnis bleibt angesichts dieser Entwicklung keine Möglichkeit, das Benehmen zur Entwicklung der Differenzierten Kreisumlage herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Drossel

Bürgermeisterin

KD Dez. :			
21. OKT. 2020			
10	11	16	KU



DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 2112
59411 Unna

Fachbereich Finanz Service

Auskunft erteilt: Herr Völkel
Durchwahl: 02307/148-2700
Verwaltungsgebäude: Rathausplatz 1 Raum 323
Telefonzentrale: 02307/148-0 Fax: 02307/148-9016
E-Mail: Christian.Voelkel@stadt-kamen.de
E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de
Internet: www.stadt-kamen.de

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di	7.30 – 16.30 Uhr	
Mi	7.30 – 16.30 Uhr	Bürgerbüro 7.30 – 13.00 Uhr u. nach Terminvereinbarung
Do	7.30 – 17.00 Uhr	
Fr	7.30 – 13.00 Uhr	

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen Termin zu vereinbaren!

Ihr Zeichen: Datum:
09.10.2020

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
20 / 20.14.0200 - 826675

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Makiolla,
sehr geehrter Herr Janke,

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

1. Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Kamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der

Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 / Konto 1800001842
IBAN: DE76 4435 0060 1800 0018 42
BIC: WELADED1UNN

Volksbank Kamen-Werne
BLZ 443 613 42 / Konto 5000120401
IBAN: DE16 4436 1342 5000 1204 01
BIC: GENODEM1KWK

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 / Konto 0003795463
IBAN: DE77 4401 0046 0003 7954 63
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank Kamen
BLZ 440 400 37 / Konto 0142000900
IBAN: DE64 4404 0037 0142 0009 00
BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer: 322/5951/0056

Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

2. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

3. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-

Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. €**

geringeren Finanzaufweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

3.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

3.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

4. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Kamen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Kappen
Kappen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-167/2020

ERSTELLT DURCH		ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL	
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung		17.09.2020	öffentlich	
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 des Kreises Unna

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Bereich Inklusion.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Bereich Klima.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen nimmt das Schreiben zur Benehmensherstellung des Kreisdirektors des Kreises Unna nebst Eckdaten zum Kreishaushalt (Anlage 1) zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 zur Kenntnis und beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme aus dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer abzugeben. Der Bürgermeister wird gebeten, die Stellungnahme dem Landrat und allen Kreistagsmitgliedern, die die Stadt Lünen im Kreistag des Kreises Unna vertreten, mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

Der Bürgermeister

II.9

VL-167/2020

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 des Kreises Unna

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen nimmt das Schreiben zur Benehmensherstellung des Kreisdirektors des Kreises Unna nebst Eckdaten zum Kreishaushalt (Anlage 1) zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 zur Kenntnis und beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme aus dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer abzugeben.

Der Bürgermeister wird gebeten, die Stellungnahme dem Landrat und allen Kreistagsmitgliedern, die die Stadt Lünen im Kreistag des Kreises Unna vertreten, mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss soll vertagt werden.

20 dafür

23 dagegen

4 Enthaltungen

Antrag auf Enthaltung ist abgelehnt

Beschluss wie präsentiert: 17 Enthaltungen

Stellungnahme des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

1. Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Lünen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

2. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes

vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

3. Vorschläge im Rahmen der Bemeinensherstellung

3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.**

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzausweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

3.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu

achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

3.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

4. Fazit

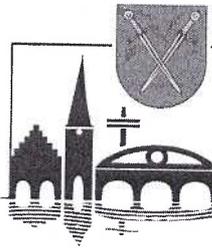
Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Lünen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.



STADT SCHWERTE

Stadt Schwerte | Postfach 1729 | 58212 Schwerte

Hansestadt an der Ruhr | Der Bürgermeister

An den Landrat
des Kreises Unna
Postfach 2112
59411 Unna



Amt für Finanzen
Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Es berät Sie: Reinhard Lambio
E-Mail: reinhard.lambio@stadt-schwerte.de
Zimmer: 217

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
10.1 18.08.2020	20/Gr	0 23 04/104-688	0 23 04/104-713	02.10.2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,

mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Schwerte gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf rd. 269 Mio. € steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf rd. 248,27 Mio. € sinken.

2. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die Ausgleichsrücklage.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine Entnahme von 9 Mio. € vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

2.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

2.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

2.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

2.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

3. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der Altschuldenproblematik wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Schwerte keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dimitrios Axourgos



Stadt Selm • Postfach 88 / 89 • 59373 Selm

Kreis Unna
Herrn Landrat Makiolla
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo. + di. 14.00 - 15.30 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr

Amt: Dezernat II
Adresse: Adenauerplatz 2,
59379 Selm

Auskunft: Frau Engemann
Raum: 143
Tel.-Durchwahl: 02592 / 69-153
Fax-Durchwahl: 02592 / 69-5153
E-Mail: s.engemann@stadtselm.de
Unser Zeichen: 20 20 01
Datum: 1. Oktober 2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla, lieber Michael,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke, lieber Mike,

mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2020 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Selm gibt hierzu nachstehende Stellungnahme ab, in die die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinzenzen eingeflossen sind:

1. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur

Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

2. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

3.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

3.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

3. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Selm keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Löhrr

KREISSTADT UNNA DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113
59411 Unna

KD / Dez. I		UNNA
02. NOV. 2020		
Bereich	Finanzmanagement	
Ihr Ansprechpartner	11 16	Zimmer-Nr.
Herr Thomae	117	
Telefon	Telefax	Vermittlung
103-297	103-212	02303-103-0
e-mail-Adresse		
Achim.Thomae@stadt-unna.de		

Ej 04.11.2020
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Kreisverwaltung Unna
Herrn Kreisdirektor Janke
Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum und Zeichen meines Schreibens: Kreismlage 2021	Datum 19.10.2020
------------------------------------	---	---------------------

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Makiolla,
sehr geehrter Herr Janke,

der Kreis Unna beabsichtigt in den nächsten Wochen seinen Haushaltsplan für das Jahr 2021 einzubringen. Er hat im Rahmen der Benehmensherstellung den kreisanagehörigen Kommunen seine Grundlagen und Intentionen mitgeteilt.

Hierzu gibt die Kreisstadt Unna nachfolgende Stellungnahme ab, welche mit dem Vorsitz des Arbeitskreises der Kämmerer abgestimmt ist.

1. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

2. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

2.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzzuweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

2.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

2.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

2.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

3. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Kreisstadt Unna keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kolter



DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne Postfach 15 52 15 62 59358 Werne

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 12
59411 Unna

Abteilung Kämmerei
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne
Etage 2.OG, Zimmer 202
<http://www.werne.de>

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Name, E-Mail</i>	<i>Telefon, Telefax</i>	<i>Datum</i>
	II / Sch.-B.	Marco Schulze-Beckinghausen m.schulze-beckinghausen@werne.de	02389/71-297 02389/71-279	14.10.2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Die Stadt Werne gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

1. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für

Konten der Stadtkasse: Sparkasse an der Lippe Volksbank Kamen-Werne eG Postbank Dortmund	IBAN DE85 4415 2370 0000 0001 33 DE 62 44361342 0001000600 DE 10 44010046 0001866466	BIC / SWIFT WELADED1LUN GENODEM1KWK PBNKDEFF
Öffnungszeiten Bürgerbüro: Öffnungszeiten Verwaltung:	Mo-Mi 07:30 - 16:00 Uhr Mo-Mi 08:30 - 12:30 Uhr	Do 07:30 - 17:30 Uhr Do 08:30 - 12:30 u. 14:15-17:00 Uhr Fr 07:30 - 13:00 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

2. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung

3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird**.

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die

Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzaufweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

3.4 LWL-Umlage

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

3.5 Personalaufwand

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

3. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

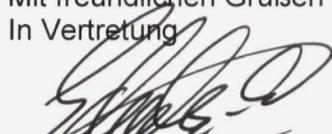
Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Forderungen und Anregungen gefolgt wird, werden seitens der Stadt Werne keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Schulze-Beckinghausen
Stadtkämmerer